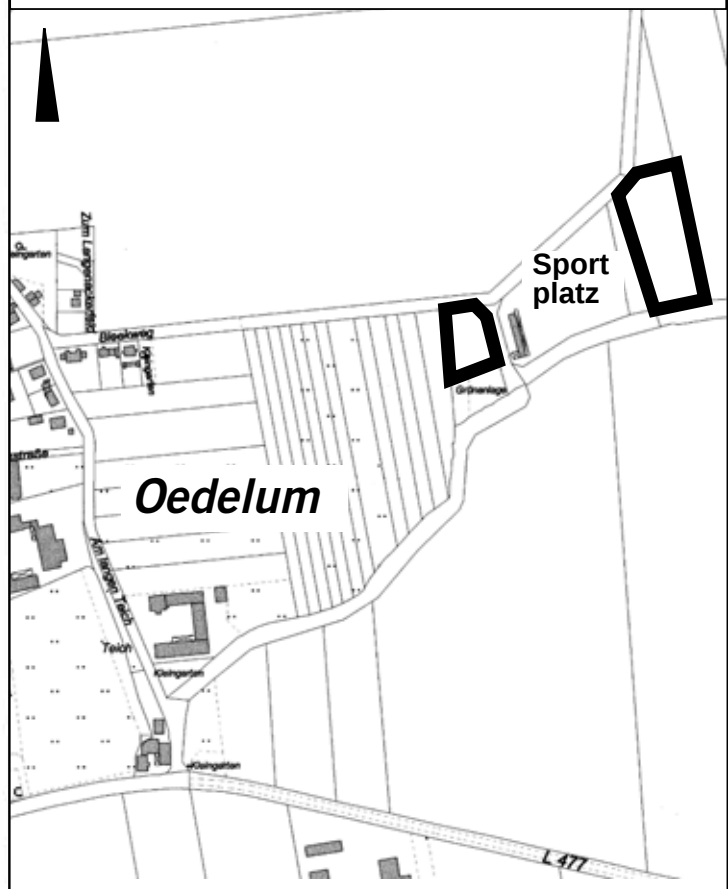


Kartenmaßstab ca. 1 : 7 000; Kartengrundlage Amtliche Karte M.
1 : 5 000 (AK 5); Herausgeber Katasteramt Hildesheim; Verwen-
dung nach Nds. Gesetz über das Amtl. Vermessungswesen
(NVerMG) freigegeben



GEMEINDE SCHELLERTEN

LANDKREIS HILDESHEIM

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

22. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG

B E G R Ü N D U N G

STAND: INKRAFTTRETEN

A U S F E R T I G U N G

BEGLAUBIGUNGSVERMERK

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift wird hiermit festgestellt.

Schellerten, den 26.08.2008

GEMEINDE SCHELLERTEN
Der Bürgermeister

(Axel Witte)

Inhalt

Teil A Städtebauliche Begründung	1
A.1 Ziele, Grundlagen und Inhalte der 22. (vereinfachten) Änderung des FNP	1
A.1.1 Erfordernis zur Planänderung	1
A.1.2 Lage der Änderungsbereiche	1
A.1.3 Einordnung des Vorhabens in die Ziele der Raumordnung	2
A.1.4 Darstellungen der 22. (vereinfachten) Änderung des Flächennutzungsplanes.....	2
A.1.5 Städtebauliche Werte	3
Teil B Belange von Natur und Landschaft	3
B.1 Merkmale des Vorhabens	3
B.1.1 Größe des Vorhabens	3
B.1.2 Art des Vorhabens	3
B.2 Nutzung und Gestaltung von Natur und Umwelt	3
B.2.1 Arten und Biotope	3
B.2.2 Boden	4
B.2.3 Wasser	4
B.2.4 Klima und Luft	4
B.2.5 Ortsbild	5
B.2.6 Abfallerzeugung / Umweltverschmutzungen	5
B.2.7 Qualität und Belastbarkeit der Schutzgüter	5
B.3 Merkmale der möglichen Auswirkungen	5
B.4 Verwendete Unterlagen bei der Zusammenstellung der Angaben	5
B.5 Allgemein verständliche Zusammenfassung	6
Teil C Abwägung	7
C.1 Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und § 13 Abs. 2 Ziff. 3 BauGB (Beteiligung der Behörden)	8
Teil D Anlagen	10

Teil A Städtebauliche Begründung

A.1 Ziele, Grundlagen und Inhalte der 22. (vereinfachten) Änderung des FNP

A.1.1 Erfordernis zur Planänderung

Der Sportplatz der Ortschaft Oedelum befindet sich abgerückt östlich der Ortslage. Hier gibt es ein Spielfeld, ein Klubhaus mit Schießstand und behelfsmäßige Stellplätze für den ruhenden Verkehr für die Sporttreibenden und Besucher. Die Gemeinde Schellerten hat kürzlich mit der Aufstellung der 18. Änderung im Flächennutzungsplan dem Klubhaus des Sportplatzes/ Schießstandes die Funktion "Gastronomie" zugewiesen, um eine Versorgung von Sportlern und Besuchern planungsrechtlich sicherzustellen.

Es ist nun Absicht, diese Anlage um ein weiteres Kleinspielfeld/ Trainingsplatz zu erweitern und befestigte Stellplätze anzulegen. Durch die Außenbereichslage fehlt hier zur Zeit die planungsrechtliche Befürwortung für diese Anlagen, die mit der Aufstellung einer entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplans erreicht werden soll.

Weil nach Auffassung der Gemeinde diese Änderung mit neuem Kleinspielfeld und befestigten Stellplätzen den Charakter einer Ergänzung hat und Grundzüge der Planung nicht berührt werden, soll die Änderung in einem vereinfachten Aufstellungsverfahren durchgeführt werden. Als Grundzug der Planung wird die bisherige Darstellung des Sportplatzbestandes und seiner baulichen Anlagen gewertet. Eine Änderung des bestehenden Leitbildes der gemeindlichen Sportplatzplanung, etwa durch eine Platzaufgabe in einer anderen Ortschaft, ist mit der Anlage des neuen Spielfelds und den Stellplätzen nicht beabsichtigt.

Ein Aufstellungserfordernis und eine Befürwortung für dieses neue Vorhaben sieht die Gemeinde dadurch gegeben, dass mit der Ergänzung des Sportplatzes qualitative Verbesserungen für die Benutzung und den Besuch des Sportplatzes erreicht werden und somit auch dem Gemeinwohl gedient wird.

Mit der Anlage eines zusätzlichen Spielfeldes lässt sich der Spiel- und Trainingsbetrieb besser entflechten; durch eine verringerte Beanspruchung kann das Hauptspielfeld besser geschont werden und bietet für Punktspiele eine intaktere Spielfläche. Mit der Anlage von zusammengefassten Stellplätzen soll erreicht werden, dass durch dieses Angebot die Fahrzeuge an einem Ort geparkt und dass einzelne Fahrzeuge nicht mehr im Umfeld des Sportplatzes abgestellt werden.

Mit diesen Zielsetzungen stellt die Gemeinde die 22. Änderung des Flächennutzungsplans auf. Die Gemeinde sieht sich mit diesen Zielsetzungen im Einklang mit den Zielen der Raumordnung.

A.1.2 Lage der Änderungsbereiche

Der Sportplatz der Ortschaft befindet sich an der Ostseite, rd. 300 m außerhalb der Ortslage. Aus dem Ort heraus ist die Anlage über die öffentliche Straße "Bleekstraße" zu erreichen. Der Platz befindet sich seit langem an dieser Stelle und kann somit als eingeführt bezeichnet werden.

Das neue, zusätzliche Spielfeld, das als Trainingsplatz und gelegentlich als Spielfeld fungieren soll, wird östlich des bisherigen Spielfeldes angelegt. Eine anders ausgerichtete, alternative Anordnung ist nicht möglich. Im Westen der Sportanlage befindet sich das Klubhaus und eine Pumpstation, die eine Spielfeldanlage nicht ermöglichen; im Norden begrenzen konturgebende Bäume den Sportplatz

und hier verläuft auch ein landwirtschaftlicher Weg. Beides steht einer Sportplatzausdehnung nach Norden entgegen. Im Süden befindet sich die Niederungszone des "Auebachs", die raumordnerisch für Verbesserungsmaßnahmen qualifiziert ist und aufgewertet werden soll. Auch aus Gründungserwägungen verbietet sich eine Erweiterung der Sportanlagen in diesen Bereich hinein.

Die Anordnung der Stellplätze westlich des Klubhauses ist insofern sinnvoll, weil sie dort den eigentlichen Sportbetrieb und den Aufenthalt am geringsten beeinflussen können. Dieses hat auch den Vorteil, dass damit die Möglichkeit besteht, die Fahrzeuge bereits beim Erreichen des Sportplatzstandortes abstellen zu können.

Unter Anlage 2 der Begründung ist die neue Flächendispositionen in einem Ausbaukonzept wiedergegeben.

A.1.3 Einordnung des Vorhabens in die Ziele der Raumordnung

Die eingangs formulierten Änderungsabsichten der Gemeinde Schellerten widersprechen nicht den Zielsetzungen des Landesraumordnungsprogramms (LROP) von 1994 und denen des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Hildesheim (RROP) von 2001. Die mit der 22. Änderung verfolgten Veränderungen betreffen die Belange Freizeit und Sport.

In den Grundsätzen des Landesraumordnungsprogramms ist unter A 3.8 ausgeführt

- dass in allen Landesteilen dem zunehmenden Bedürfnis aller Bevölkerungsgruppen nach Erholung, aktiver Freizeitgestaltung und Sport durch die Entwicklung eines vielfältigen Angebotes an Einrichtungen für alle Bevölkerungsgruppen entsprochen werden soll
- dass durch Sicherung und Gestaltung der siedlungsbezogenen Freiräume sowie der vorhandenen und entwickelnden Erholungsgebiete durch die Einrichtung gut erreichbarer, vielseitig nutzbarer und umweltverträglicher Sportstätten und Freizeitanlagen in allen Regionen ein breites und vielfältiges Sportangebot entwickelt und gesichert werden soll.

Im regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hildesheim ist im Bereich der 22. Änderung neben der Darstellung des "Auebachs" als "Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes" der Landwirtschaft die Vorsorgefunktion eingeräumt worden. Sie wird begründet aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials wie es generell im Börderaum, dem auch die Ortschaft Oedelum angehört, besteht.

In die landwirtschaftlichen Flächen muss etwas eingegriffen werden, um eine Verbesserung und Erweiterung des Sportstandortes zu erreichen. In der Abwägung der Belange räumt die Gemeinde der Ergänzung des Sportstandortes vor der Nichtinanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen den höheren Rang ein.

A.1.4 Darstellungen der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes

Im östlichen Änderungsbereich wird die Darstellung "Grünfläche" mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" aufgenommen. Im westlichen Änderungsbereich wird die Darstellung "Öffentliche Parkfläche" vorgenommen. Die bisherigen Flächendarstellungen sind jeweils als "Flächen für die Landwirtschaft" ausgewiesen.

A. 1.5 Städtebauliche Werte

Das Änderungsvorhaben umfasst insgesamt einen Flächenumfang von 9.300 qm. Darin sind enthalten:

- | | |
|---------------------------|-----------------|
| - Grünfläche "Sportplatz" | 6.800 qm (73%) |
| - Öffentliche Parkfläche | 2.500 qm (27%). |

Teil B Belange von Natur und Landschaft

B.1 Merkmale des Vorhabens

B.1.1 Größe des Vorhabens

Die Fläche, die bei der Sportplatzerweiterung insgesamt in Oedelum einbezogen wird, hat eine Größe von ca. 9.300 qm. Einbezogen in den Geltungsbereich der 22. vereinfachten Änderung sind jeweils Teilflächen der Flurstücke 60 und 62 in der Gemarkung Oedelum. Es handelt sich um Flächen am bereits existierenden Sportplatz mit Klubhaus und Schießstand, ca. 300 m östlich und außerhalb der Ortslage gelegen.

B.1.2 Art des Vorhabens

In der 22. Änderung des FNP werden dargestellt: Ausweisung einer Grünfläche "Sportplatz" (6.800 qm) und "Öffentliche Parkfläche" (2.500 qm) bei gleichzeitiger Rücknahme von Flächen für die Landwirtschaft.

B.2 Nutzung und Gestaltung von Natur und Umwelt

B.2.1 Arten und Biotope

Die Änderungsbereiche liegen östlich und außerhalb der Ortslage Oedelum. Sie grenzen westlich und östlich an den wirksamen Sportplatz mit Klubhaus, Schießstand und Funktionsgebäuden an. Intensiv genutzte Ackerflächen grenzen im Osten direkt an den Sportplatz. Die Verlängerung des "Bleekweges" verläuft hier nach Nordosten / Norden und begrenzt den Änderungsbereich. Die angedachte Fläche für den Parkplatz wird auch intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Süden verläuft ein asphaltierter Wirtschaftsweg nördlich entlang des Auebaches. Südlich und nördlich des Sportplatzes stehen Baumreihen (überwiegend Pappel) mit raumwirksamer Funktion. Der Fußballplatz ist mit einer Sportrasenmischung angelegt.

Die im Änderungsbereich liegenden Ackerflächen (und auch die angrenzenden Sportplatzflächen) haben nur einen geringen naturschützerischen Wert: entsprechend der Bewertungsmethodik des Landschaftsrahmenplans des Landkreis Hildesheim wird der vorgefundene Biotoptyp Lehacker (AT) bzw. artenarmer Scherrasen (GRA) der Wertstufe 4 (bedingt naturfern) zugeordnet. Die versiegelten und überbauten Flächen (Wirtschaftswege) werden der Wertstufe 5 (naturfern) zugeordnet.

Gemäß Art.4 der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, die flächen- und zahlenmäßig geeignetsten Gebiete für Arten des Anhanges I der Richtlinie (Art.4 Abs.1) und für Zugvogelarten (Art.4 Abs.2) zu Besonderen Schutzgebieten (BSG, Europäische Vogel-

schutzgebiete) zu erklären und der Europäischen Kommission für die Bildung des ökologisch vernetzten Schutzgebietssystems Natura 2000 zu melden. Im Gemeindegebiet von Schellerten, hier im Bereich Oedelum, gibt es kein Gebiet, das diesen Kriterien genügt.

B.2.2 Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs.2 BauGB sparsam umgegangen werden. Die überwiegend flachwellige bis hügelige, teilweise völlig offene Ackerbau-Kulturlandschaft weist nur einzelne markante Aufwölbungen auf. Die aus dem Löss entstandenen tiefgründigen landwirtschaftlich sehr hochwertigen Böden werden seit langem intensiv ackerbaulich genutzt. Ursprünglich bestimmten in den Änderungsbereichen Löss und Lösslehm in Verbindung mit Schluff die geologische Formation. Darüber lagen die sehr fruchtbaren Böden der Parabraunerden. Diese Böden sind nur gering durchlässig und neigen zur Bildung von Stau- und Sickerwasser.

Der Zustand der Böden in den beiden Änderungsbereichen sind schon seit langem anthropogen verändert. Die Ackerflächen wurden durch Maschinen- und Materialeinsatz bis in den Untergrund stark überprägt. Der Bodenaufbau der Sportplatzfläche ist durch intensive Pflege und Bearbeitung auch seit langem durch den Menschen verändert worden.

B.2.3 Wasser

Die Änderungsbereiche befindet sich im Einflussbereich der Fuhse. Die Grundwasserfließrichtung verläuft entsprechend der Geländeneigung nach Osten. Die Grundwasserneubildungsrate liegt auf den Flächen zwischen 100 und 200 mm/a. Die Gefährdung des Grundwassers ist gering, da die Deckschichten (wenig durchlässige Tone und Schluffe) ein Versickern des Wassers stark verhindern.

In den Änderungsbereichen gibt es keine stehenden oder fließenden Gewässer, es grenzen auch keine Gewässer an die Planbereiche heran. Südlich des Sportplatzes und südlich des Wirtschaftsweges verläuft der "Auebach", der jedoch durch die Änderungsvorhaben nicht beeinträchtigt wird.

Die Geltungsbereiche befinden sich nicht im und grenzen nicht an ein Wasserschutzgebiet oder an das gesetzliche Überschwemmungsgebiet bzw. an die Fläche des HQ 100.

B.2.4 Klima und Luft

Die Ortslage Oedelum befindet sich im Bereich des trockenen Bördeklimas. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge beträgt 500 bis 600 mm, nach Süden steigt die Niederschlagsmenge geringfügig an. Die Vegetationszeit fängt im Jahr früh an, der Beginn des Vollfrühlings liegt um den 5. bis 10. Mai, die Vegetationszeit dauert ca. 220 bis 230 Tage. Die jährliche Durchschnittstemperatur beträgt 8,0 bis 8,5 °C. Die Hauptwindrichtung ist West bis Südwest.

Die Planbereiche liegen am abseits des östlichen Ortsrandes, im Bereich des offenen Freilandklimas. Im Untersuchungsraum sind keine erheblichen Vorbelastungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Luft- und Klimasituation zu beobachten. Eine außergewöhnliche Luftbelastung ergibt sich durch den Vollzug der Planung für die Umgebung nicht.

B.2.5 Ortsbild

Die Ortschaft Oedelum liegt im Naturraum "Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde" und gehört zur Untereinheit "Hildesheimer Lössbörde". Dieser Naturraum ist gekennzeichnet durch ein flachwelliges bis leicht hügeliges Relief. Auf der Lössdecke haben sich sehr fruchtbare Böden entwickelt, was zu einer intensiven ackerbaulichen Nutzung geführt hat. So ist der Charakter dieses Landschaftsraums geprägt durch offene, weite Ackerflächen, die lediglich durch kleinflächige, lineare oder punktuelle Gehölzstrukturen gegliedert sind.

Der Sportplatz ist relativ weit einsehbar, nur im Norden und Süden des Sportplatzes befinden sich markante Gehölzsilhouetten (Pappelreihen). Auch im Niederungsbereich des Auebaches befinden sich Gehölze, die den Verlauf des Bachlaufes in der Landschaft markieren. Die Ackerflächen reichen im Osten bis unmittelbar an das Spielfeld heran.

B.2.6 Abfallerzeugung / Umweltverschmutzungen

Diese Belange sind nicht relevant. Bei der Anlage eines zweiten Sportplatzes und einer Flächen für Parkplätze fällt kein zusätzlicher Abfall an, der eine Beeinträchtigung darstellen würde.

B.2.7 Qualität und Belastbarkeit der Schutzgüter

Die natürlichen Schutzgüter Arten und Biotope, Boden, Wasser, Klima und Ortsbild haben in den Änderungsbereichen nur eine geringe Qualität.

Im Planbereich und in der unmittelbaren Umgebung des Sportplatzes Oedelum sind nicht vorhanden: Gebiete zugehörig zum europäischen Netz NATURA 2000, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat, Naturpark, Natur-, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Biotope entspr. § 28a und § 28 b NNatG, Naturdenkmal, Altlasten, Altablagerungen, Sachgüter, Bodendenkmale.

B.3 Merkmale der möglichen Auswirkungen

Durch die Ergänzung des Sportplatzgeländes mit einem weiteren Spielfeld und einer Fläche für das Abstellen der Pkws sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzgl. Abfall, Umweltverschmutzung, Emissionen zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der natürlichen Schutzgüter ist gering (bei Boden) bzw. nicht gegeben (alle anderen Schutzgüter).

B.4 Verwendete Unterlagen bei der Zusammenstellung der Angaben

Die benötigten Unterlagen wurden in verschiedenen Planwerken gefunden:

- Regionales Raumordnungsprogramm LK Hildesheim, 2001
- Landschaftsrahmenplan LK Hildesheim, 1993
- Interaktive Karten des Nds. Umweltministeriums, 2008
- Flächennutzungsplan Gemeinde Schellerten. 1983 (Verfasser: Planungsbüro SRL Weber)
- FNP Gemeinde Schellerten, 18. Änderung, Bereich Sportplatz Oedelum, 2006

B.5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Sportplatz der Ortschaft Oedelum befindet sich abgerückt östlich der Ortslage. Hier gibt es ein Spielfeld, ein Klubhaus mit Schießstand und behelfsmäßige Stellplätze für den ruhenden Verkehr für die Sporttreibenden und Besucher. Es besteht die Absicht, diese Anlage um ein weiteres Spielfeld zu erweitern und befestigte Stellplätze anzulegen.

Die bisherige Nutzung der Änderungsbereiche als landwirtschaftliche Flächen hat eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt. Es bestehen im Gebiet keine nach Europa-, Bundes- oder Landesrecht zu schützenden floristischen oder faunistischen Strukturen oder Arten.

C.1.0 Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB (*öffentliche Auslegung*) und § 13 Abs. 2 Ziff. 3 BauGB (*Beteiligung der Behörden*)

Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB und mit der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Ziff. 3 BauGB abgegeben worden sind, hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 23.06.2008 beraten und die Abwägung beschlossen.

Auf den nächsten Seiten folgt eine Gegenüberstellung der eingegangenen Stellungnahmen und die Abwägung dazu, wie sie der Rat der Gemeinde am 23.06.2008 beschlossen hat.

Gemeinde
Landkreis

**Schellerten
Hildesheim**

Flächennutzungsplan
Ortschaft

**22. vereinf. Änderung
Oedelum**

Abwägung

der Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB i.V. mit § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB - Öffentliche Auslegung und § 13 (2) Ziff. 3 BauGB - Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

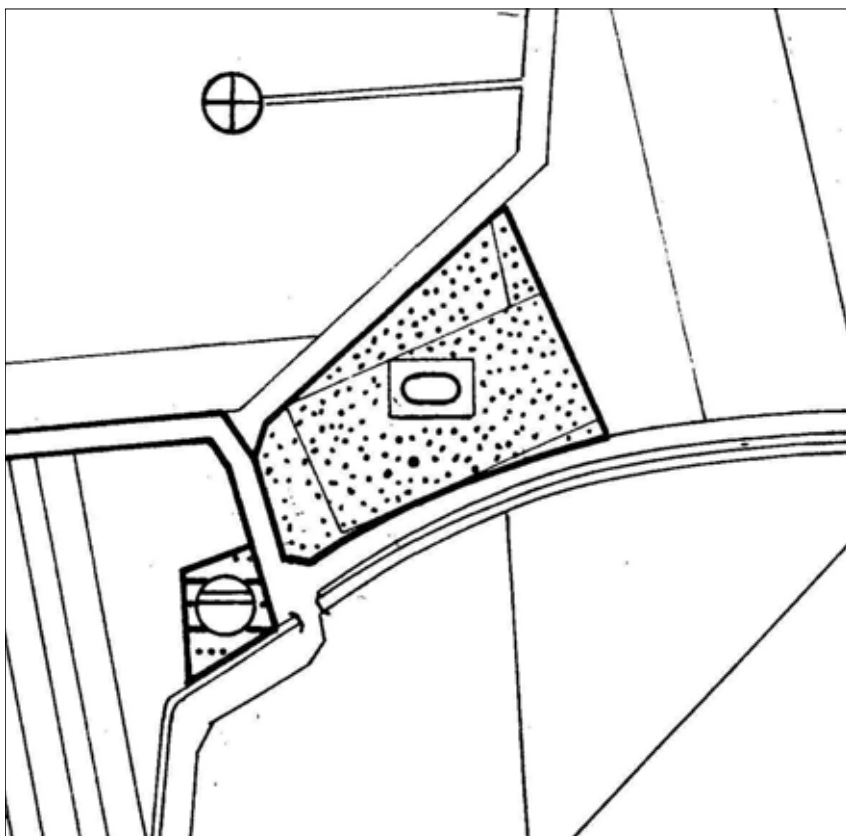
Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
E.ON Avacon AG, Sarstedt, 29.05.2008	Gegen die Änderung des o.g. FNP haben wir keine Einwände. Jedoch bitten wir Sie, in der Begründung zum FNP mit aufzunehmen, dass die geplanten und vorhandenen Bauten von uns mit Strom und Gas versorgt werden können. Sobald der o.g. FNP Rechtskraft erlangt hat, bitten wir um Benachrichtigung. Wir teilen mit, dass der Schutz und Bestand unserer Versorgungsleitungen gewährleistet sein muss. Bei Tiefbauarbeiten sind die aktuellen Bestandspläne schriftlich in unserem Betrieb in Sarstedt anzufordern. Ansprechpartner Leitungsauskunft: Frau Hartmann, Jacobistr. 3, 31157 Sarstedt, tel: 05066-8335897. Soweit im FNP die Erschließung von Grundstücken durch Privatwege vorgesehen ist, bitten wir vor Veräußerung der Wege an die Anlieger um Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Schutz der von uns vorgesehenen und betriebenen Versorgungseinrichtungen.	Die Benachrichtigung wird zu gegebener Zeit erfolgen. Soweit sich aus den Anmerkungen Forderungen für Dienstbarkeiten auf den in den FNP einbezogenen Grundstücksflächen ergeben, sind diese im Rahmen der Baugenehmigung zu stellen.

Landkreis Hildesheim, 05.06.2008	1. Denkmalschutz Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmale. Belange des Baudenkmalschutzes sind insoweit nicht betroffen. Da es sich bei den von der Änderung betroffenen Flächen um Ackerböden handelt, kann im Hinblick auf mögliche Bodenfunde eine Bedenkenlosigkeit nicht pauschal ausgesprochen werden. Auf die Einhaltung der Bestimmungen der betreffenden §§ 12 bis 14 des NDSchG wird insoweit verwiesen. 2. Untere Naturschutzbehörde Die Eingriffsregelung des NNatG ist im Zuge verbindlicher Genehmigungen bzw. der folgenden Aufstellung eines Bebauungsplanes anzuwenden. Auf die allgemeinen Bestimmungen des § 37 (3) NNatG wird hingewiesen. Zur o.a. Änderung sind keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Durch die geplante Erweiterung des Sportplatzes um ein weiteres Spielfeld und um befestigte Stellplätze ergeben sich keine Änderungen an den trinkwassertechnischen Anlagen des Wasserverbandes Peine.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieses wird beachtet und zur Kenntnis genommen. --- Dieses wird zur Kenntnis genommen.
Wasserverband Peine, 02.06.2008		

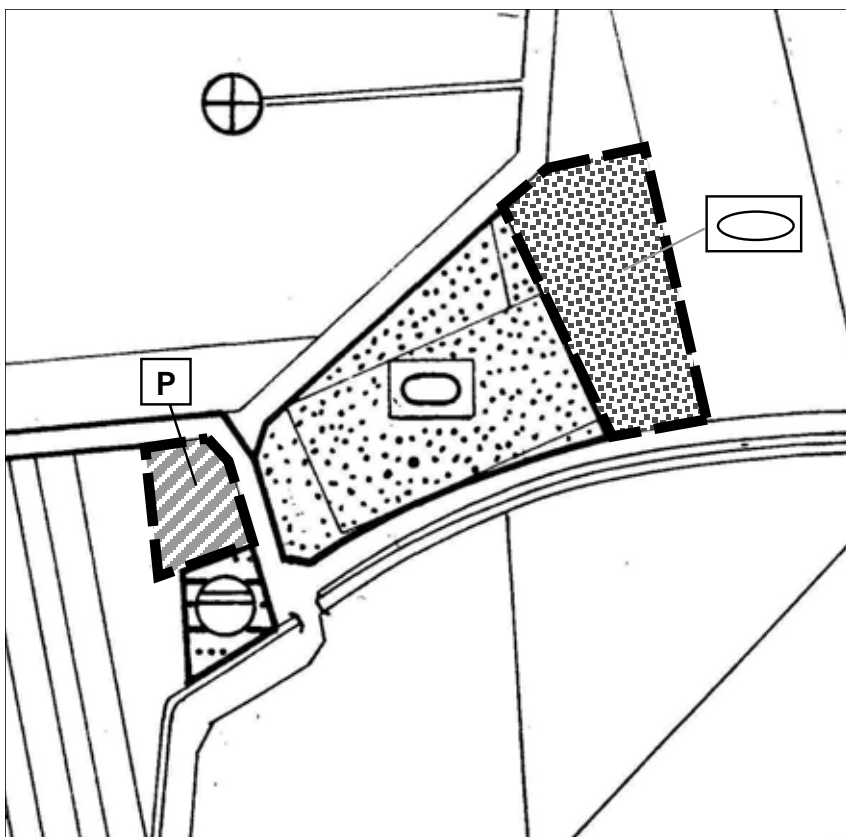
Teil D Anlagen

Auf den nächsten Seiten folgen die Anlagen zur Begründung

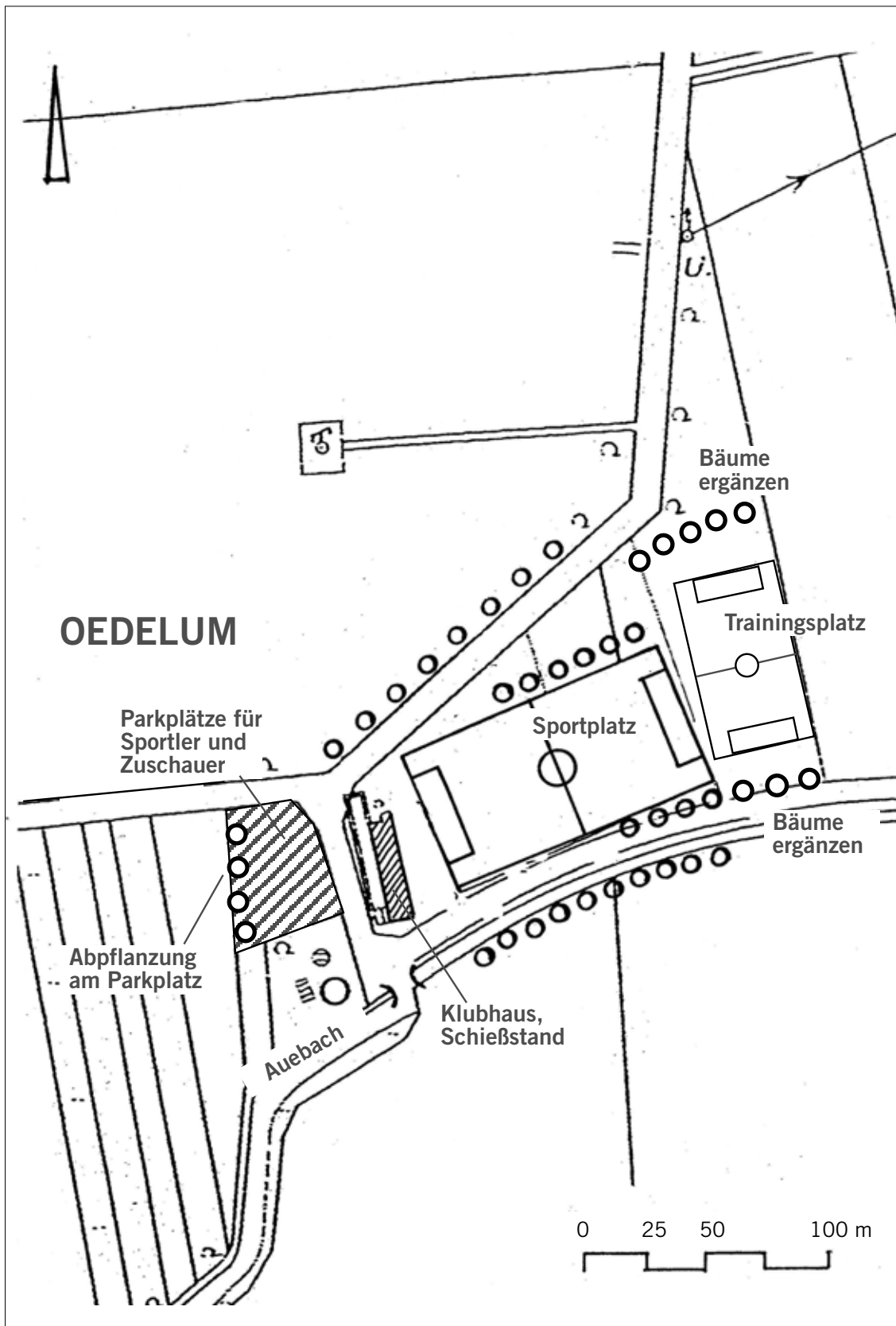
Anlage 1 zur Begründung:



Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schellerten, M. ca. 1: 3.500



Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schellerten mit Ausweisungen der 22. Änderung am Sportplatz Oedelum, M. ca. 1: 3.500

Anlage 2 zur Begründung: Ausbaukonzept

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.04.2008 die Aufstellung der 22. vereinf. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 25.04.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Planverfasser

Die 22. vereinf. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ausgearbeitet vom
Planungsbüro SRL Weber
Spinozastraße 1
30625 Hannover

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.04.2008 dem Entwurf der 22. vereinf. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.04.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 22. vereinf. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung haben vom 09.05.2008 bis einschließlich 09.06.2008 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.06.2008 die 22. vereinf. Änderung des Flächennutzungsplans, nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB, sowie die Begründung beschlossen.

Genehmigung

Die 22. vereinf. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung vom 31.07.2008 vom Landkreis Hildesheim gem. § 6 BauGB genehmigt worden.

Inkrafttreten

Die Genehmigung der 22. vereinf. Änderung des Flächennutzungsplans wurde gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 13.08.2008 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 34 bekannt gemacht.

Die 22. vereinf. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am 13.08.2008 wirksam geworden.

Schellerten, den 26.06.2008

Siegel

gez. Axel Witte
Bürgermeister

